



## Energiestrategie 2050: Erhalte ich in Zukunft noch KEV?

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 soll das Fördersystem für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien effizienter ausgestaltet werden. Dazu soll das Energiegesetz (EnG) geändert werden; ein erster Entwurf dazu liegt vor<sup>1</sup>. Welche Auswirkungen hätten die Änderungen für die Anlagenbetreiber, sofern sie dereinst wie vorgeschlagen beschlossen werden?

<b>1) Meine Anlage ist bereits in Betrieb und erhält eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV). Ändert sich für mich etwas?</b>	Für Projekte, die bereits in Betrieb sind und von der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) profitieren, gelten die wesentlichen Spielregeln der KEV unverändert weiter. So bleiben z.B. Vergütungssatz und Vergütungsdauer so, wie sie beim Eintritt in die KEV festgelegt worden sind.
<b>2) Ich habe für meine Anlage einen positiven KEV-Bescheid erhalten, diese aber noch nicht gebaut. Wie geht es bei mir weiter?</b>	Das neue Gesetz sieht für verschiedene Anlagen keine Einspeisevergütung mehr vor, z.B. für kleine Photovoltaik-Anlagen. Für Projekte, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes einen positiven KEV-Bescheid von Swissgrid erhalten haben, gilt diese Einschränkung aber nicht und sie sind weiterhin KEV-berechtigt. Allerdings wird die Einspeisevergütung aufgrund der im Zeitpunkt der Inbetriebnahme massgebenden Vergütungssätze festgelegt.
<b>3) Mein Projekt ist noch auf der KEV-Warteliste. Bekomme ich in Zukunft überhaupt noch eine KEV?</b>	Für Projekte auf der KEV-Warteliste, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch keinen positiven Bescheid von Swissgrid erhalten haben, gilt grundsätzlich das neue Recht: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Für kleine Photovoltaik-Anlagen (&lt; 10 kW) werden neu einmalige Investitionshilfen im Umfang von 30% der Investitionskosten ausbezahlt. Dies gilt für alle Anlagen auf der Warteliste, auch für Anlagen, die bereits gebaut wurden und in Betrieb sind. Mit dieser Massnahme können mehr Projekte gefördert werden.</li><li>▪ Für die übrigen Produktionsanlagen (Kleinwasserkraft, Wind, Geothermie und Biomasse), insbesondere für grosse Photovoltaik-Anlagen (&gt;= 10 kW) gibt es weiterhin die Einspeisevergütung. Die Vergütungsdauern sollen unter dem neuen Gesetz aber</li></ul>

<sup>1</sup> SR 730.0, Vernehmlassungsentwurf vom 28. September 2012.



	<p>kürzer werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Gewisse Biomasseanlagen wie KVA's und Klärgasanlagen sind von der KEV künftig ausgeschlossen. Ebenso Anlagen, die „nur“ erheblich erweitert oder erneuert und nicht eigentliche <i>Neuanlagen</i> sind (Ausnahme: Wasserkraft).</li></ul>
<b>4) Wie weit wird die KEV-Warteliste noch abgebaut werden können, bevor das neue Gesetz in Kraft tritt?</b>	Es ist beabsichtigt, dass in den Jahren 2013 und 2014 je ein Photovoltaik-Kontingent von rund 50 MW freigegeben werden kann. Damit können bis Ende 2014 voraussichtlich alle Projekte freigegeben werden, die vor Anfang 2011 angemeldet wurden.
<b>5) Gibt es nach Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes (Energiestrategie 2050) keine Warteliste mehr?</b>	Im Rahmen der Energiestrategie ist geplant, deutlich mehr Geld für die Förderung der erneuerbaren Stromproduktion zur Verfügung zu stellen. Es sind keine begrenzenden Kontingente (und damit verbundene Wartezeiten) mehr vorgesehen. Einzig bei der Photovoltaik wird es weiterhin jährliche Kontingentierungen geben, damit es nicht zu einer Kostenexplosion und einer Überhitzung der Branche kommt. Je nach Andrang könnte es deshalb bei der Photovoltaik auch in Zukunft eine Warteliste geben, sowohl bei den kleinen Anlagen mit Investitionshilfe als auch bei den grossen Anlagen mit Einspeisevergütung.
<b>6) Was ist die Eigenverbrauchsregelung?</b>	Mit der Eigenverbrauchsregelung kann künftig jeder Anlagenbetreiber freiwillig mit seinem Netzbetreiber so abrechnen, wie die Energieflüsse laufen: Künftig muss nicht mehr der gesamte produzierte Strom (rechnerisch) ins Netz eingespiessen werden, sondern nur die Elektrizität, die nicht am Ort der Produktion verbraucht wird. Damit muss der Anlagebetreiber weniger Strom vom Netzbetreiber beziehen, spart Strombezugskosten und erhält damit Anreize, den Strom dann zu produzieren, wenn er ihn nötig hat. Je höher die Gleichzeitigkeit von Verbrauch und Eigenproduktion ist, desto weniger Energie muss vom Netzbetreiber bezogen werden, was auch zur Entlastung des Netzes beiträgt.
<b>7) Wer kann von der Eigenverbrauchsregelung profitieren?</b>	Grundsätzlich können alle Anlagenbetreiber von der Eigenverbrauchsregelung profitieren. Solche, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, erhalten aber bei der Eigenverbrauchsregelung die Vergütung nur noch für die effektiv ins Netz eingespiessene Elektrizität. Die Eigenverbrauchsregelung dürfte deshalb vor allem für Anlagenbetreiber ausserhalb des Einspeisevergütungssystems attraktiv sein, z.B. für die künftigen Empfänger von Investitionshilfen für kleine Photovoltaik-Anlagen.



**8) Wann werden Änderungen der Energiestrategie 2050 eingeführt?**

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung haben alle interessierten Kreise bis Ende Januar 2013 die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Danach wird die überarbeitete Vorlage vom Parlament beraten (voraussichtlich Herbst 2013). Sie wird voraussichtlich per 1. Januar 2015 in Kraft treten. Bis das neue Energiegesetz in Kraft treten wird, ist es noch ein weiter Weg, auf dem möglicherweise viele der hier skizzierten Bestimmungen noch überarbeitet oder geändert werden.

*Stand: 28. September 2012*